



**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Kindertageseinrichtung
der Gemeinde Kleinaitingen
(KiTa-Gebührensatzung)**

in der Fassung vom 17.09.2019

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften.....	
§ 1 Gebührenpflicht	3
§ 2 Gebührenschildner	3
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr.....	3
ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren.....	
§ 4 Gebührenmaßstab.....	4
§ 5 Gebührensätze	4
§ 6 Gebührenermäßigung.....	4
DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen.....	
§ 7 In-Kraft-Treten	5

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kleinaitingen folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) ¹Die Gebührensschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. ²Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. ³Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen.
- (2) ¹Die Gebühr, die Nebenkostenpauschale und evtl. Verwaltungsgebühren nach § 5 werden am 10. eines jeden Monats von einem Girokonto der Erziehungsberechtigten abgebucht. ²Die Gebührensschuldner haben dazu der Gemeinde Kleinaitingen ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und dafür Sorge zu tragen, dass dieses Konto die notwendige Deckung aufweist. ³Eventuell anfallende Bankgebühren hat der Gebührensschuldner zu entrichten.
- (3) Wird die Gebühr trotz Abbuchungsauftrag nicht entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 KAG zu entrichten.

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensätze

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

- a. für Kinder unter drei Jahren:
 - für eine Buchungszeit über vier bis fünf Stunden 120,00 €
 - für eine Buchungszeit über fünf bis sechs Stunden 140,00 €
 - für eine Buchungszeit über sechs bis sieben Stunden 160,00 €
 - für eine Buchungszeit über sieben bis acht Stunden 180,00 €

- b. für Kinder ab 3 Jahren:
 - für eine Buchungszeit über vier bis fünf Stunden 110,00 € (Mindestsatz)
 - für eine Buchungszeit über fünf bis sechs Stunden 130,00 €
 - für eine Buchungszeit über sechs bis sieben Stunden 150,00 €
 - für eine Buchungszeit über sieben bis acht Stunden 170,00 €

(2) ¹Neben den in Absatz 1 genannten Gebühren sind für den Besuch der Kindertageseinrichtung als Nebenkostenpauschale (z.B. Spiel- und Getränkegeld) 10,00 € pro angefangener Monat zu entrichten. ²Nicht regelmäßig anfallende Kosten (für Ausflüge und dgl.) sind in dieser Nebenkostenpauschale nicht enthalten.

(3) Bei Änderung der gebuchten Leistungen (einschließlich Mittagsverpflegung) während des Kindergartenjahres wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 € pro Änderung erhoben.

(4) ¹Die monatlichen Gebühren werden grundsätzlich für 12 Monate erhoben. ²Sie sind auch während der Schließzeiten und einer länger andauernden Erkrankung des Kindes zu entrichten.

§ 6 Gebührenermäßigung

(1) ¹Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, so wird die Gebühr nach § 5 Absatz 1 für das jüngste Kind um 50 v. H. ermäßigt. ²Besuchen drei Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, so wird die Gebühr nach § 5 Absatz 1 für das jüngste Kind nicht erhoben.

- (2) ¹Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre und von keinem Dritten getragen wird. ²Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid, sonstige Einkommensnachweise). ³Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Gemeinde einzureichen.
- (3) ¹Zur Entlastung der Familien leistet der Staat einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen (Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG). ²Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt. ³Ein sich eventuell errechnendes Plus verbleibt beim Träger und wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt (§ 21 AVBayKiBiG).

DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.10.2015 außer Kraft.



Kleinaittingen, den 18.09.2019


Rupert Fiehl
1. Bürgermeister

